

**DURCHFÜHRUNGSBERICHT<sup>1</sup>  
ZUR ENDABRECHNUNG  
DER COVID-19 KURZARBEITSBEIHILFE  
MIT EINEM BEGINN VOR 1. JUNI 2020**  
gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz

Projektnummer:

für den Kurzarbeitszeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer (= Arbeitgeberin/Arbeitgeber):

Rechtsname des Unternehmens: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

**1. Wurde der vereinbarte Beschäftigtenstand des Betriebes/des Betriebsteiles während des gesamten Kurzarbeitszeitraumes aufrechterhalten?<sup>2</sup>**

**Ja**                      **Nein**

Gesamtbeschäftigtenstand bei Beginn der Kurzarbeit  
laut Förderungsmitteilung:

Person(en)

Gesamtbeschäftigtenstand am Ende der Kurzarbeit:

Person(en)

Verminderung des Beschäftigtenstandes um

Person(en)

Erläuterungen zur Verminderung:

*Im Falle einer Verminderung des Beschäftigtenstands ist durch den Betriebsrat/die Fachgewerkschaft<sup>3</sup> das Zutreffende  
anzugeben und zu unterfertigen:*

~~Ä~~ Hiermit bestätigen wir, dass die Verminderung des Beschäftigtenstands gemäß Punkt 1 dieses Durchführungsberichts in  
~~Ä~~ Übereinstimmung mit der jeweils maßgeblichen Sozialpartnervereinbarung erfolgte.

~~Ä~~ Wir stimmen der Verminderung des Beschäftigtenstands gemäß Punkt 1 dieses Durchführungsberichts nicht zu.

Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Betriebsrates/der Fachgewerkschaft  
(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

<sup>1</sup> Der Durchführungsbericht ist nach Ablauf der Behaltefrist bis zum 28. des Folgemonats vorzulegen. Falls keine Behaltefrist besteht, ist der Durchführungsbericht nach Ablauf des Kurzarbeitszeitraumes bis zum 28. des Folgemonats vorzulegen.

<sup>2</sup> siehe Erläuterungen zum Durchführungsbericht

<sup>3</sup> Ist kein Betriebsrat eingerichtet, hat die Bestätigung durch die zuständige Fachgewerkschaft zu erfolgen.

**2. Wurde der vereinbarte Beschäftigtenstand der in die Kurzarbeit einbezogenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Lehrlinge während der Behaltefrist eingehalten?<sup>4</sup>**

**Ja**                      **Nein**

Behaltefrist von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge: \_\_\_\_\_ Person(en)

Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge am Ende der Behaltefrist: \_\_\_\_\_ Person(en)

Verminderung des Beschäftigtenstandes um \_\_\_\_\_ Person(en)

Erläuterungen zur Verminderung:

*Im Falle einer Verminderung des Beschäftigtenstands ist durch den Betriebsrat/die Fachgewerkschaft<sup>5</sup> das Zutreffende auszuwählen und zu unterfertigen:*

Hiermit bestätigen wir, dass die Verminderung des Beschäftigtenstands gemäß Punkt 2 dieses Durchführungsberichts in Übereinstimmung mit der jeweils maßgeblichen Sozialpartnervereinbarung erfolgte.

Wir stimmen der Verminderung des Beschäftigtenstands gemäß Punkt 2 dieses Durchführungsberichts nicht zu.

Ort, Datum

.....  
 Unterschrift des Betriebsrates/der Fachgewerkschaft  
 (Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

**3. Haben Sie Förderungen anderer öffentlicher Stellen für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge erhalten bzw. wurden Ihnen welche bewilligt?<sup>6</sup>**

Ja                       Nein                       Wenn ja, füllen Sie bitte nachfolgende Tabelle aus.

Es sind nur jene Förderungen anzuführen, die sich auf die dem AMS verrechneten Ausfallstunden beziehen.

Bezeichnung der Förderung	Höhe in Euro
<b>Summe<sup>7</sup></b>	

<sup>4</sup> siehe Erläuterungen zum Durchführungsbericht

<sup>5</sup> Ist kein Betriebsrat eingerichtet, hat die Bestätigung durch die zuständige Fachgewerkschaft zu erfolgen.

<sup>6</sup> siehe Erläuterungen zum Durchführungsbericht

<sup>7</sup> Dieser Betrag reduziert die vom Arbeitsmarktservice gewährte Kurzarbeitsbeihilfe.



**4. Arbeitszeitausfall im Kurzarbeitszeitraum über 90 Prozent der gesetzlich/kollektivvertraglich oder individuell (Teilzeit) vereinbarten Normalarbeitszeit**

Das Arbeitsmarktservice überprüft anhand Ihrer abgerechneten monatlichen Teilabrechnungen, ob der Arbeitszeitausfall im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitraums über 90 % liegt.  
Es sind hierzu von Ihnen keine weiteren Informationen zu übermitteln.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum

.....

Unterschrift der Förderungsnehmerin/  
des Förderungsnehmers

(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

*Falls ein Betriebsrat vorhanden ist, ist durch diesen Folgendes zu bestätigen:*

Ich habe Wahrnehmungen, die den Angaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers widersprechen.

**Ja**

**Nein**

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Betriebsrates

(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

## Erläuterungen zum Durchführungsbericht

### Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes

In der Sozialpartnervereinbarung um Gewährung einer COVID-19-Kurzarbeit haben Sie sich verpflichtet, den **Beschäftigtenstand** in Ihrem Unternehmen während des Kurzarbeitszeitraumes und in einem darüber hinaus gehenden Zeitraum – der Behaltefrist – aufrecht zu erhalten.

#### Worauf bezieht sich die Verpflichtung?

- **Während der Kurzarbeit:** Die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit bezieht sich – entsprechend dem Geltungsbereich der Sozialpartnervereinbarung – auf alle im Betrieb oder Betriebsteil beschäftigten Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer/Lehrlinge unmittelbar vor Kurzarbeit.
- **Während der Behaltefrist:** Die Behaltspflicht nach Kurzarbeit bezieht sich nur auf jene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Lehrlinge, die von Kurzarbeit betroffen waren (unabhängig davon, ob für diese Ausfallstunden verrechnet wurden).

Beide Werte haben Sie uns mit der Begehrensstellung bekannt gegeben.

#### Wie können Sie dieser Verpflichtung nachkommen?

Es wird unterschieden zwischen zwei Arten der Beendigung von Arbeitsverhältnissen:

- **Beendigungen mit Auffüllpflicht**, das sind Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, die Sie verpflichten, den ursprünglichen Beschäftigtenstand wiederherzustellen.
- **Beendigungen ohne Auffüllpflicht**, das sind Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, die **nicht** auf den ursprünglichen Beschäftigtenstand angerechnet werden. Sie sind daher **nicht** verpflichtet, diesen wiederherzustellen.

#### Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Auffüllpflicht

- Kündigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber aus personenbezogenen Gründen, wenn die Kündigung während der Kurzarbeit oder vor Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen wird
- unberechtigte Entlassung oder berechtigter vorzeitiger Austritt
- einvernehmliche Auflösung ohne vorangehende Beratung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Betriebsrat bzw. die Gewerkschaft/Arbeiterkammer

Scheidet eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer/ein Lehrling aus einem dieser drei Gründe aus, sind Sie verpflichtet, den ursprünglichen Beschäftigtenstand wiederherzustellen, also eine neue Mitarbeiterin/einen neuen Mitarbeiter einzustellen. Sie haben jedoch eine angemessene Zeit, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu suchen. Suchaktivitäten sind glaubhaft zu machen.

#### Beendigung von Arbeitsverhältnissen ohne Auffüllpflicht

- vor Beginn der Kurzarbeit gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfrist in den Zeitraum der Kurzarbeit oder der Behaltefrist fällt
- Zeitablauf eines vor Beginn der Kurzarbeit begonnen befristeten Arbeitsverhältnisses, dessen Endtermin in den Zeitraum der Kurzarbeit oder der Behaltefrist fällt; analog Beendigung eines Probemonats
- Kündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer
- berechtigte Entlassung und unberechtigter Austritt
- einvernehmliche Beendigung, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vor Abgabe der Willenserklärung vom Betriebsrat oder der Gewerkschaft bzw. Arbeiterkammer über die Folgen der Auflösung beraten wurde
- Beendigung in Folge des Todes der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- Beendigung aufgrund eines Pensionsanspruches
- Auflösung während der Probezeit

Wird ein Arbeitsverhältnis aus einem dieser angeführten Gründe während der Kurzarbeit oder der Behaltefrist beendet, so entsteht keine Verpflichtung, den Beschäftigtenstand wiederherzustellen.

### Herabsetzung des Beschäftigtenstandes

Darüber hinausgehende Kündigungen zum Zweck der Verringerung des Beschäftigtenstandes sind nur mit Zustimmung des Betriebsrats (bei Betriebsvereinbarung) bzw. der Gewerkschaft (bei Einzelvereinbarung) möglich.

Bestätigen der Betriebsrat bzw. die Gewerkschaft im **Durchführungsbericht** die Zustimmung zur Verminderung des Beschäftigtenstandes, gehen wir davon aus, dass kein Verstoß gegen diese Bestimmungen der Sozialpartnervereinbarung und kein diesbezüglicher Rückforderungsgrund vorliegen.

Erfolgt keine Zustimmung durch Betriebsrat oder Gewerkschaft, können Sie – auch rückwirkend – bei der für den jeweiligen Betriebsstandort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS einen Antrag auf Ausnahmegewilligung einbringen. Sie haben zu begründen, warum durch die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandorts in hohem Maß gefährdet ist. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes unmöglich erscheinen lassen.

### Förderungen anderer öffentlicher Stellen

Gemäß der Verpflichtungserklärung, die Sie mit der Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe unterfertigt haben, sind Sie verpflichtet, dem AMS alle Förderungen und Ersatzleistungen anderer öffentlicher Stellen, die dem gleichen Zweck dienen, bekannt zu geben.

#### Wann ist eine Förderung anzuführen:

Die Förderungen anderer öffentlicher Stellen sind jedenfalls anzuführen, wenn

- sich die Förderung ebenfalls auf Lohnkosten und Lohnnebenkosten für die kurzarbeitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bezieht,
- die andere öffentliche Förderungsstelle die Kurzarbeitsbeihilfe nicht in deren Abrechnung berücksichtigt (im Zweifel kontaktieren Sie bitte die andere Förderungsstelle) und
- Sie die Förderung bereits erhalten haben oder zum Zeitpunkt des Durchführungsberichts nach Treu und Glauben mit der Förderung rechnen können.

#### Welcher Betrag ist anzuführen:

Es ist jener Förderungsbetrag der anderen öffentlichen Stelle(n) anzuführen, den Sie für Lohn- und Lohnnebenkosten der Ausfallstunden sowie für die erhöhten Sozialversicherungsbeiträge erhalten haben.

Der von Ihnen im Durchführungsbericht angeführte Betrag wird vom AMS rückgefordert, um eine Doppelförderung auszuschließen.

#### Welche Förderungen sind nicht anzuführen:

Nicht anzuführen sind:

- alle Ersatzleistungen (zB nach § 32 Epidemiegesetz, Krankengeld, Sonderbetreuungszeiten gemäß § 18b AVRAG), die Sie bereits bei den monatlichen Teilabrechnungen berücksichtigt haben.
- alle anderen Förderungen des AMS.
- alle Förderungen, bei denen die andere Förderungsgeberin/der andere Förderungsgeber die Kurzarbeitsbeihilfe bei ihrer/seiner Abrechnung berücksichtigt hat.
- alle Verlustabdeckungen oder Pauschalförderungen für den allgemeinen Einrichtungszweck. Diese sind nicht als Beihilfe für den gleichen Zweck anzusehen.